

da der Bestand das Grundstück bereits vollflächig versiegelt. Des Weiteren wird im vorderen Bereich zur Hamburger Straße und zum Funkenberg eine maximale Gebäudehöhe von 7 m – 14 m als Höchstmaß zugelassen. Im rückwärtigen Bereich ist eine maximale Gebäudehöhe von 12 m zulässig. Als unterer Maßbezugspunkt gilt die Fahrbahnoberkante der Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront. Als oberer Maßbezugspunkt gilt bei Gebäuden mit Flachdach der oberste Punkt der Gebäudekante (Attika) bzw. bei geneigten Dächern der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Durch die Festsetzung konkreter Höhenmaße kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung erzielt werden. Durch die Festsetzung einer Geschossflächenzahl als Höchstmaß von 1,2, soll verhindert werden, dass unzulässigerweise zu große Geschosse bzw. Stockwerke entstehen.

Aufgrund des bestehenden Marktgebäudes sowie aufgrund der geplanten Erweiterung wird im Sondergebiet entsprechend der Gebäudeausrichtung und –länge die abweichende Bauweise festgesetzt, mittels derer die städtebaulichen Ziele in Einklang mit den Nutzungsinteressen gebracht werden können. Hierbei sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig. Das vorhandene Bestandsgebäude weist eine Länge von ca. 49 m auf. Durch die Festsetzung wird die Möglichkeit offeriert Änderungen bzw. Erweiterungen vorzunehmen, ohne eine planungsrechtliche Unzulässigkeit zu fürchten. Das Grundstück ist in den Bemaßungen so gefasst, dass keine wesentliche Erweiterung in der Länge möglich ist, sodass hier eine nur geringfügige Erweiterung ermöglicht wird.

Zur Ermöglichung von gestalterischen Freiräumen wurde die Baugrenze des Plangebietes flächenhaft ausgestaltet, die einer Angebotsplanung gerecht wird. Die Baugrenzen regeln jedoch deutlich die Höhenentwicklung, sodass sichergestellt wird, dass sich Neubaumaßnahmen städtebaulich in den Bestand einfügen und gleichzeitig die Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gerecht werden.

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Gebäudegrundfläche je Quadratmeter Baugrundstücksfläche zulässig sind. Dabei werden die Grundflächen aller in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen mitgerechnet. Insbesondere Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Wesentlichen durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Im Sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Dies bedeutet, dass maximal 80 % der Grundstücksfläche in Verbindung mit der festgesetzten überbaubaren Fläche bebaut werden dürfen. Die zulässige Grundflächenzahl darf jedoch höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden. Diese Überschreitungen betreffen Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen. Diese befinden sich bereits auf dem Grundstück. Diese Verdichtung ist im zentralen Bereich der Stadt städtebaulich vertretbar und bereits vorherrschend, sodass ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ermöglicht wird, da an anderer Stelle keine freien Flächen herangezogen werden müssen. Zugleich soll hierdurch sichergestellt werden, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

5.2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Stockwerksfläche je Quadratmeter des Grundstücks gebaut werden dürfen. Somit wird festgelegt, wie viel Fläche jeder Hausebene, jedem Vollgeschoss, im Verhältnis zur Größe des Grundstücks zur Verfügung steht. Über dieses Steuerungsinstrument kann die Bebauungsdichte reguliert werden. Somit kann es dazu dienen, dass zu dicht und zu eng gebaut wird. Es wird durch die vorliegend festgesetzte Geschossflächenzahl von 1,2 darauf Wert gelegt,

dass zwar eine ortsangepasste Dichte ermöglicht wird, nichtsdestoweniger erhält das Plangebiet in seiner Bebauungsdichte einen Deckel, sodass es zu keiner städtebaulichen Fehlentwicklung kommt.

5.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Für alle geplanten Baukörper werden die Gebäudehöhen begrenzt, um eine attraktive und harmonische städtebauliche Gestaltung zu gewährleisten, zugleich die Höhenentwicklung in Richtung der umliegenden vorhandenen Bebauung anzupassen und zwischen den jeweiligen Höhen zu vermitteln.

Im vorderen Bereich zur Hamburger Straße und zum Funkenberg ist eine maximale Gebäudehöhe von 7 m – 14 m als Höchstmaß zugelassen. Im rückwärtigen Bereich ist eine maximale Gebäudehöhe von 12 m zulässig. Als unterer Maßbezugspunkt gilt die Fahrbahnoberkante der Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront. Als oberer Maßbezugspunkt gilt bei Gebäuden mit Flachdach der oberste Punkt der Gebäudekante (Attika) bzw. bei geneigten Dächern der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Durch die Festsetzung konkreter Höhenmaße kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung erzielt werden.

Bei den festgesetzten Höhen handelt es sich um die maximal zulässigen Höhen der Gebäude. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf durch Anlagen der solaren Energiegewinnung und durch untergeordnete Bauteile bis 0,5m überschritten werden.

5.3 Bauweise und Grundstücksausnutzung

5.3.1 Bauweise

Der Bebauungsplan setzt eine abweichende Bauweise fest.

Im sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ wird die abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Hier gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind, um einen gewissen Spielraum, den das Grundstück hergibt, nutzen zu können.

5.3.2 Baugrenzen und Baulinien

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die zeichnerisch festgesetzten Baufenster umspannen das gesamte Grundstück, sodass hier ein entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten eröffnet werden. Die Baugrenzen werden unterteilt, da diese jeweils auf unterschiedliche Höhenfestsetzungen beinhalten.

Im nördlichen Bereich zur Hamburger Straße ausgerichtet ist eine Baulinie festgesetzt. Die Baulinie dient der Sicherung einer gefassten Straßensituation entlang der Hamburgers Straße und sorgt dafür, dass eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich, entlang der Baulinie auszuführen ist. Dadurch kann eine geordnete städtebauliche Situation erreicht werden, die den Kreuzungsbereich fasst und eine städtebauliche Ablesbarkeit bewirkt.

Die genaue Lage der Baugrenzen und der Baulinie ist der Planzeichnung zu entnehmen.

5.4 Erschließung

5.4.1 Verkehr

Die Flächen des Bebauungsplanes grenzen an die Verkehrsflächen von der Hamburger Straße sowie an die Straße Funkenberg. Der Markt wird derzeit und in Zukunft weiterhin über die Straße Funkenberg verkehrlich erschlossen.

Im Bebauungsplan wird ein Streifen von 5 m der Straße Funkenberg als Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt und entsprechend mit der Straßenbegrenzungslinie abgegrenzt.

Das Plangebiet ist durch die in ca. 250 m Entfernung liegende Bushaltestelle „Kaltenkirchen, Friedenseiche“ (bald Friedensstraße) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Somit wird das Plangebiet mit ihrem gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Segeberg für diese Raumkategorie gültigen Bus-Einzugsbereich von 400 m (Radius) erschlossen. Der mit dem Fahrplanwechsel 2021 im Dezember startende neue Stadtverkehr Linie 7962 wird die Haltestelle „Kaltenkirchen, Friedenseiche“ weiterhin anfahren.

Weiterhin wird das Planungsziel der Stärkung des Radverkehrs gestärkt, da die bisherige nördliche Zuwegung zur Hamburger Straße nur noch für den Fuß- und Radverkehr privilegiert ist und nicht mehr von Pkws befahren werden darf. Zusätzlich werden Fahrradstellplätze für Kunden in ausreichender Form geschaffen werden, sodass hier ein entsprechender Einkauf mit dem Fahrrad gut zu gestalten ist.

5.4.2 Verkehrsgutachten

Frühzeitig ist im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes für das Betrachtungsgebiet ein Verkehrsgutachten des Büros GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP (Stand Jan. 2021) erarbeitet worden. Das vorgelegte Verkehrsgutachten hat sich mit der vorhandenen Situation und vor allem den Auswirkungen der Erweiterungsoptionen auseinandergesetzt.

Im Ergebnis kommt das Gutachten zu nachfolgender Bewertung:

- Aus der geplanten Erweiterung und veränderten Erschließung des Aldi-Marktes resultieren in den Vormittags- und Nachmittagsspitzenstunden nur relativ geringe Steigerungen bzw. Veränderungen der Verkehrsströme am Knotenpunkt Kieler Straße / Friedenstraße / Hamburger Straße / Funkenberg.
- Mit dem vorliegenden Festzeitsteuerprogramm zeigt sich bereits im Analysefall eine leichte Überlastung der Knotenzufahrt aus der Friedenstraße in der Nachmittagsspitzenstunde. Diese Leistungsfähigkeitsdefizite können jedoch durch eine einfache Anpassung der Grünzeiten im Signalprogramm beseitigt werden.
- Bei der Verwendung dieses modifizierten Signalprogramms zeigen sich auch im Planfall nur geringfügige Veränderungen des Verkehrsflusses gegenüber dem Analysefall. Die aus dem geplanten Vorhaben resultierenden Verkehrssteigerungen und Veränderungen der Verkehrsströme können somit mit einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden.
- Es ist weiterhin davon auszugehen, dass mit der in der Realität vorhandenen verkehrsabhängigen Steuerung auch im Planfall eine nochmals bessere Verkehrsqualität gegenüber dem Festzeitprogramm erreicht wird.
- Als problematisch erweist sich der Rückstau in der Knotenzufahrt aus dem Funkenberg. Je nach dem Grad der Freihaltung der Ein- und Ausfahrt des Aldi-Marktes durch den bevorrechtigten Strom im Zuge des Funkenbergs zeigen sich bereits im Analysefall in den Simulationsläufen einzelne Rückstauungen in Richtung Norden, die bis in den Kreuzungsbereich Kieler Straße /

Friedenstraße / Hamburger Straße / Funkenberg hineinreichen und dort andere Verkehrsströme behindern. Im Planfall nimmt die Häufigkeit und die Länge dieser Rückstauungen bis in den Kreuzungsbereich nochmals zu.

- Durch die in der Realität vorhandene verkehrsabhängige Steuerung wird diese Rückstauproblematik aufgrund des besseren Abflusses aus dem Funkenberg seltener auftreten. Gleichwohl sollte die Situation nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens beobachtet und ggf. durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden. Dies können bspw. sein:
 - Beschilderung „Ein-/Ausfahrt bei Rückstau freihalten!“ aus Richtung Süden vor der Ein- und Ausfahrt des Aldi-Marktes
 - Sicherstellung eines ausreichenden Abflusses aus dem Funkenberg durch entsprechende Berücksichtigung in der verkehrsabhängigen Steuerung
 - Vorsignalisierung aus Richtung Süden vor der Ein- und Ausfahrt des Aldi-Marktes, sofern mit den vorangegangenen Maßnahmen kein ausreichender Erfolg erzielt werden konnte.

Insgesamt sind die geplante Erweiterung und veränderte Erschließung des Aldi-Marktes aus verkehrstechnischer Sicht als machbar zu bewerten.

5.5 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH.

Schmutzwasser

Das Grundstück ist an das vorhandene Entwässerungsnetz der Stadt Kaltenkirchen angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Hauptsammler des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in Hetlingen.

Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser wird über das vorhandene Leitungssystem der kommunalen Regenrückhaltung zugeführt. Die Kapazitäten sind ausreichend. Vor dem Hintergrund, der bisher schon weitgehend versiegelten Grundstücke ist durch neue Baurechte nicht mit einer Erhöhung des anfallenden Regenwassers zu rechnen.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes fand frühzeitig die Beteiligung des Fachbereiches Wasser-Boden-Abfall des Kreises Segeberg statt. So erfolgte die Rückmeldung (18.12.2020), dass aufgrund der geringen Änderungen der abflusswirksamen Flächen keine wasserrechtliche Untersuchung für den Betrachtungsraum notwendig ist.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Abfallentsorgung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Belange des Brandschutzes und Feuerlöscheinrichtungen

Das Feuerlöschwasser wird aus dem Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 m³/h gem. Arbeitsblatt DVGW-W 405 sichergestellt. Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (§ 5 Abs. 4 LBO SH) und entsprechend gültigen Verordnungen genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Energieversorgung

Das Plangebiet ist an die zentrale Erdgasversorgung der Stadtwerke angeschlossen. Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben ist der Bestand zu berücksichtigen; vor Baubeginn sind Informationen zur Lage der Gasleitungen und zum Umgang mit ihren beiden Stadtwerken einzuholen

5.6 Pflanzvorgaben und Erhalt von Einzelbäumen

Der Geltungsbereich ist bereits weitgehend bebaut und versiegelt. Besondere Anforderungen an den Naturschutz werden nicht gestellt. Geschützte Biotop sind nicht vorhanden. Die besonders ortsbildprägenden und vom öffentlichen Raum erlebbaren Bäume, wie zum Beispiel die Eiche auf dem Parkplatz, werden als zu erhalten festgesetzt. Ebenso werden die Bäume entlang der Hamburgerstraße nicht überplant, da in diesem Bereich zwischen der Baulinie und der Straße keine Nebenanlagen und keine Bauwerke errichtet werden können, sodass diese passiv geschützt werden.

Der festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, Stammumfang 20 - 25, Gehölze und Hecken durch Pflanzung von Sträuchern / Heistern 2x verpflanzt, 100 - 150 cm hoch zu ersetzen. Aufgrabungen sind insbesondere im Traufbereich der als zu erhalten festgesetzten Bäume weder für die Herstellung von Leitungsgräben noch für den Wegebau zulässig.

6 Immissionsschutz

Für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Planzeichnung festgesetzten Flächen entlang der Hamburger Straße (L 320) sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden zum Schutze vor schädlichen Schallimmissionen erforderlich: An Fassaden, die den Lärmpegelbereichen III, IV und V zugeordnet sind, sind Außenbauteile gemäß der DIN 4109 auszubilden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 (Ausgabe Januar 2018) einzuhalten.

Lärmpegelbereich Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß für:

- Aufenthaltsräume in Büroräumen, Wohnungen, Übernachtungs- u.ä. räume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.

	Tags	Nachts
- III	35 dB (A)	30 dB (A)
- IV	40 dB (A)	35 dB (A)
- V	45 dB (A)	40 dB (A)

7 Umweltbelange

7.1 Klimaschutz

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Ein Hauptansatz zum Klimaschutz ist die Verringerung des CO₂-Ausstoßes und der Erhalt von O₂-aufnehmenden Naturbestandteilen, wie Gewässer oder Wälder. Zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes tragen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz bei.

Dies insbesondere, da sich das Plangebiet als Maßnahme der Innenentwicklung auf einer bereits erschlossenen und bebauten Fläche innerhalb des Siedlungskörpers der Stadt Kaltenkirchen befindet. Die Inanspruchnahme von Flächen, die bisher nicht für Siedlungszwecke genutzt waren, wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

Durch die Lage im Siedlungszusammenhang kann der motorisierte Individualverkehr reduziert werden, da Infrastruktureinrichtungen über kurze Wege erreichbar sind und darüber hinaus die Anzahl der Stellplätze verringert werden. Durch den Einbezug von bestehenden Verkehrsflächen in die äußere Erschließung des Plangebietes, wird die ansonsten umfangreichere Versiegelung mit ihren Folgen für das Klima vermieden. Die Plankonzeption erlaubt, unter Berücksichtigung der Wirkung auf das Landschaftsbild und auf das Siedlungsgefüge der Umgebung, eine flächensparende Bauweise.

Ferner wurden keine Vorschriften in die Planung aufgenommen, die den Einsatz regenerativer Energien oder eine effektive Energienutzung hemmen können, im Gegenteil, diese werden ausdrücklich ermöglicht.

Der planungsbedingten Beseitigung von Gehölzbeständen wird über die Festsetzung von Gehölzbeständen und die festgesetzten Pflanzvorgaben im Plangebiet entgegengewirkt. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung, sowie den Begrünungsvorgaben wird die geplante Bebauung keine Auswirkungen auf die großräumigen Klimaverhältnisse haben.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden deshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft vorbereitet.

7.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten u. a. die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB (vgl. § 13a (2) Nr. 1 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13a (2) Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen.

Ein Bebauungsplan kann in dem Fall im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn im Plan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO, oder eine Grundfläche in der Größe von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, oder die Größe der Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² beträgt, falls eine Vorprüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich ergibt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind. Die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind diesbezüglich einzurechnen.

Schwellenwert

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 4.568 m². Die Grundflächenzahl ist mit 1,0 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus dem Produkt von festgesetzter GRZ und Grundstücksfläche:

$$0,8 \times 4.568 \text{ m}^2 = 3.654 \text{ m}^2$$

Der Schwellenwert von 20.000 m² wird auch durch die Planung bei Weitem nicht erreicht oder überschritten.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist zudem einzig in dem Fall zulässig, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 b BauGB aufgeführten Schutzgüter bestehen.

UVP-pflichtige Vorhaben

Für Bebauungspläne die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen ist das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB ausgeschlossen.

Gemäß 18.8 i.V.m. 18.6.1 und 18.6.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) gilt für den Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) Satz 1 UVPG.

Die vorliegende Planung dient der Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteleinzelhandels innerhalb des baulichen Siedlungsbestandes auf Flächen, die bereits im Rahmen der Bestandsnutzung durch die Parkplatznutzung über eine vorwiegende Versiegelung verfügen. Eine Nutzung bisher unversiegelter Flächen wird durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst.

Bereits die Bestandsnutzung weist eine Geschossfläche von mehr als 1.200 m² auf. Die Zulässigkeitserhöhung beschränkt sich auf die zulässige Verkaufsfläche, deren Zulässigkeit innerhalb des sonstigen

Sondergebietes „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ durch die vorliegende Planung auf 1.200 m² erhöht wird.

FFH-Gebiet und europäische Vogelschutzgebiete

Eine Betroffenheit von FFH-Arten und -Lebensraumtypen durch die Auswirkungen der Planung ist nicht zu erwarten. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 und die innerörtliche Lage des Plangebietes sind keine Auswirkungen auf FFH-Gebiete und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist folglich möglich.

Wie diese Auflistung zeigt, kann der § 13a BauGB zur Anwendung kommen. Nach § 13a (2) Satz 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. **Zusätzliche Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig.**

7.3 Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

In diesem Kapitel werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Grundlage sind die Begründung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Es handelt sich um eine bereits städtebaulich entwickelte Situation, die im Zuge der Bauleitplanung lediglich an die neuen Notwendigkeiten und Rahmenbedingungen angepasst wird. Aufgrund der kleinteiligen Situation werden sich die Rahmenbedingungen gegenüber dem aktuellen Bestand nicht wesentlich ändern, so dass davon auszugehen ist, dass keine, der Bestandssituation erhöhten Auswirkungen zu erwarten sind. Eine wesentliche Erhöhung der Luftschadstoffbelastung durch Besucherverkehr ist nicht zu erwarten. Die Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan bzgl. der Maßnahmen auf dem Gelände selbst, werden übernommen, so dass entsprechende Richtwerte weiterhin gesichert sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es handelt sich bereits aktuell um eine zum überwiegenden Teil versiegelte Fläche, so dass hochwertige Biotop- oder hochwertige Lebensräume innerhalb des Betrachtungsgebietes nicht vorhanden sind und somit keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Der hochwertige Baum im südöstlichen Bereich wird als zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt, so dass dessen Bestand gesichert ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Das Betrachtungsgebiet ist bereits heute zum großen Teil versiegelt, so dass zusätzliche Auswirkungen auf die Fläche nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion findet nicht statt, da die Fläche bereits zum überwiegenden Teil versiegelt ist. Durch die Planung treten keine zusätzlichen Auswirkungen auf.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann aus den vorliegenden Planungen nicht abgeleitet werden, da die Fläche bereits zum überwiegenden Teil versiegelt ist und somit kein neuer Eingriff und eine entsprechende Auswirkung entsteht.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Klima

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima kann aus den vorliegenden Planungen nicht abgeleitet werden. Es handelt sich um eine vorgeprägte Bestandssituation, die fast vollständig versiegelt ist. Ein zusätzlicher Eingriff, der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima hat, findet nicht statt.

Luft

Eine erhebliche zusätzliche Belastung durch Luftschadstoffe, Staub oder Geruchsbelästigungen ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich auf Grund der zentralen Lage in einem bestehenden Siedlungsgebiet nicht ableiten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Kulturdenkmal in der Kieler Straße 1, die ehemalige Kirchspielvogtei, befindet sich in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Lebensmitteleinzelhandel. Die vorgesehene Planung korrespondiert bereits mit dem Kulturgut. Durch die Bauleitplanung und der damit einhergehenden marginalen Erweiterung des bestehenden Lebensmitteleinzelhandels wird von keinen schädlichen Auswirkungen auf die Umgebung ausgegangen, so dass durch die Planung keine Betroffenheit entsteht.

7.4 Artenschutzrechtliche Belange

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ermittelt, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Belange durch die vorliegende Bauleitplanung berührt werden. Dazu wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG durchgeführt.

Nach Prüfung der Verbreitung und der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann festgestellt werden, dass im Bereich des Plangebietes unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

8 Örtliche Bauvorschriften

8.1 Dächer

Geneigte Dächer sind nur mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen einzudecken. Außerdem sind nichtglänzende Metalleindeckungen und Dachbegrünungen zulässig.

8.2 Fassaden- und Außenwände

Außenwände, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind, müssen einen Mindestanteil an Wandöffnungen aufweisen:

Im Erdgeschoss und in den Obergeschossen sind jeweils je angefangene 10 m Gebäudelänge mindestens ein Fenster oder eine Tür vorzusehen. Die Summe der Fenster- und Türenlänge muss mindestens 10% der Gesamtfassadenlänge betragen.

Die Fassaden entlang der Baulinie und seitliche Gebäudefronten bis zu einer Tiefe von 10 m sind in rotem bis rotbraunem oder anthrazitfarbenem Sichtmauerwerk oder Klinker auszuführen. 50% dieser Fassadenfläche dürfen auch in anderen Materialien gestaltet sein.

8.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seiten des Gebäudes zulässig.

Pro Ladeneinheit und einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudefront beträgt die Gesamtfläche der Werbeanlagen jeweils maximal 6,0 qm. Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur dann zulässig, wenn ihre Auskragung maximal 0,80 m beträgt und der Ausleger selbst nicht größer als 0,50 m² ist. Ausleger dürfen ausnahmsweise auch oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, sofern dies aus Sicherheitsgründen (z.B. Vandalismus, Durchfahrthöhen) erforderlich ist. Die Fläche der Ausleger ist zusätzlich zu der in Satz 2 genannten Gesamtfläche zulässig.

Die Gestaltung von Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie Wechselschaltungen von Leuchtreklamen und bewegliche Teile sowie himmelwärts gerichtete Strahler sind unzulässig.

9 Hinweise

In den Bebauungsplan wird eine Reihe von Hinweisen aufgenommen, die zur Klarstellung, zur Information bzw. zur weiterführenden Erläuterung von Festsetzungen und Rahmenbedingungen dienen.

H1 Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), können im Rathaus der Stadt Kaltenkirchen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

H2 Denkmalschutz

Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 DSchG SH im Umfeld dieser Bereiche einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 DSchG SH auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der zuständigen Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 15 Abs. 1 DSchG SH in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

- H3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme / Sicherungsmaßnahmen
Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Bei Entnahme etwaiger Gehölze, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen / in den betroffenen Gehölzen/Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Gemeinde/Stadt ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.
- H4 Brandschutz- und Katastrophenschutz
Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) des DVGW Arbeitsblattes W 405. Abgängig von der Nutzung des Planungsgebietes müssen 96 m³/h bzw. 192 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden bereitgestellt werden.
Als Entnahmestelle sollen aus brandschutztechnischer Sicht Überflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Überflurhydranten müssen gewählt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Überflurhydrant erreicht werden kann.
- H5 Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
- H6 Baumschutz
Zum Schutze von Bäumen und deren Wurzelbereich sind während der Bauphase die RAS LP 4 und DIN 18920 anzuwenden.
- H7 Altlasten
Sollten bei den Baumaßnahmen Hinweise auf mögliche Altlasten gefunden werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Kaltenkirchen bzw. des Kreises Segeberg unverzüglich zu informieren.

10 Artenschutz

10.1 Gebietsbeschreibung

Im November 2020 erfolgte eine Begehung des Plangebietes und eine Kartierung der Biotoptypen gemäß der Kartieranleitung und des Biotoptypenschlüssels für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LLUR 2019).

Das Plangebiet befindet sich inmitten der Stadt Kaltenkirchen im Kreis Segeberg in Schleswig-Holstein. Begrenzt wird das Plangebiet vor allem durch die Straße Funkenberg im Nordwesten und durch die Hamburger Straße im Nordosten sowie durch zahlreiche Siedlungsgebiete.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen innerstädtischen Standort. Dominiert wird das Gelände von dem Gebäude (SBg) des Aldi-Marktes und dem dazugehörigen Parkplatz (SVs). Im Süden und Westen im Randbereich des Parkplatzes sind lineare Zierkecken mit Myrte, Thuja und Eiben (SGs) und flächige Staudenbeete (SVg) zu verzeichnen. Im Südosten wird das Plangebiet durch eine Baumreihe aus Ahornbäumen (HRy) auf einem Wall zum benachbarten Grundstück abgegrenzt. Hier befindet sich auch am Ende der Baumreihe ebenfalls auf einem Wall eine sehr alte und vitale Eiche (HEy) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 130 cm und einem Stammumfang von 430 cm. Im Norden entlang des Aldi-Markt-Gebäudes ist eine weitere Pflanzfläche (SGs) mit einer Baumreihe (HEy) aus jungen Spitzahornbäumen und überwiegend Myrte im Unterwuchs festzustellen.



Abb. 7: Biotoptypenbestand (eigene Darstellung) (o.M.)

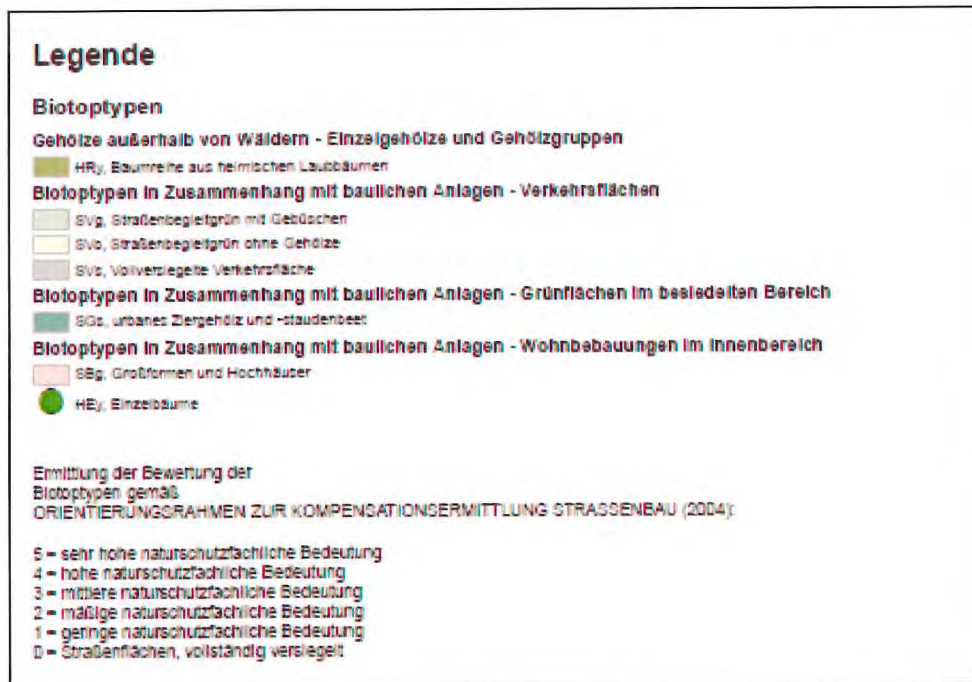


Abb. 8: Biotypenbestand - Legende (eigene Darstellung)

10.2 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

10.3 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

10.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfiler“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das B-Plangebiet wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im November 2020 mit Feststellung der Biotoptypen (LLUR 2019)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019)
- Abfrage von Tier- und Pflanzenartenvorkommen im Plangebiet gemäß Artkataster beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 18.11.2020. Nach Aussage des LLUR (Herr Ghaly Lashin) vom 23.11.2020 sind gemäß dem Auszug aus dem Artkataster für das Plangebiet keine Tier- und Pflanzenartenvorkommen bekannt.

Vögel

Auf Basis der Biotoptypenkartierung ist einzuschätzen, dass das Plangebiet unterschiedlichen Vogelarten einen Lebensraum bieten könnte. Die potenziell vorkommenden Vogelarten lassen sich aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume bestimmten ökologischen „Gilden“ (hier nach Hauptlebensraumtyp) zuordnen. Bezüglich der einzelnen Arten in den ökologischen „Gilden“ kann von einer weitgehenden Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen bezüglich der einzelnen Verbotstatbestände bzw. der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden.

Folgende Artengruppen („Gilden“) können vorkommen und unterschieden werden:

Brutvogelarten der Gehölze

Innerhalb des Plangebietes sind unterschiedliche Gehölzstrukturen (Baumreihen, Einzelbäume und Ziergehölze) vorhanden, die durch entsprechende Baumaßnahmen entfernt bzw. angeschnitten werden könnten. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass vor allem die alte Eiche zum Erhalt festgesetzt wird. Die Gehölzstrukturen könnten von anspruchslosen Gehölzbrütern wie z. B. Amsel, Ringeltaube, Elster oder Mönchsgrasmücke als Brutplatz genutzt werden oder es könnten in Höhlungen Arten wie Kohlmeise, Blaumeise oder Feldsperling brüten.

Brutvogelarten der Gebäude und Siedlungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein größeres Gebäude. Als Brutvögel der Gebäude und Siedlungen können hier u. a. Bachstelze, Hausrotschwanz, Mauersegler, Rauchschwalbe, Türkentaube oder Turmfalke den Bereich besiedeln.

Bei dem Standort handelt es sich um einen innerstädtischen, intensiv anthropogen überprägten Bereich, so dass davon auszugehen ist, dass hier vor allem ubiquitäre Vogelarten vorzufinden sind.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten [§ 44 (1) Nr. 1] und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten [§ 44 (1) Nr. 3] sind die Verbote für Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September nach § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) sind innerhalb des betroffenen Naturraumes unterschiedliche Fledermausarten zu erwarten. Als Gebäude bewohnende Arten, die am Ortsrand jagen, können z. B. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus erwartet werden. Auch Baum bewohnende Arten wie der Große Abendsegler könnten ältere Gehölzstrukturen als Winterquartier sowie als Jagd- oder Transferfluggebiet nutzen. Darüber hinaus stellen Gehölzstrukturen mögliche Leitstrukturen für Fledermäuse dar.

Durch das Vorhaben sind Verluste von lediglich jüngeren Gehölzbeständen nicht auszuschließen. Die alte Eiche wird in jedem Fall zum Erhalt festgesetzt. Da das Plangebiet stark anthropogen überprägt ist, intensiv genutzt wird und sich überwiegend jüngere Gehölzstrukturen und ein modernes Supermarktgebäude auf dem Gelände befinden, ist davon auszugehen, dass hier eine Habitatnutzung von bestimmten Fledermausarten nicht gegeben ist.

Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder sind die Arten nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Biber) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs). Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Stadt Kaltenkirchen gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) nachgewiesenen Fischotter (*Lutra lutra*) sind im Betrachtungsgebiet keine geeigneten Habitate vorhanden, in denen diese Art vorkommen könnten.

Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die 4 artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Baltischer Stör, Europäischer Stör, Donau-Kaulbarsch und Schnäpel kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.